

van Deuverden, Kristina

Article

Braucht Deutschland eine Vermögenssteuer? - ein Kommentar

Wirtschaft im Wandel

Provided in Cooperation with:

Halle Institute for Economic Research (IWH) – Member of the Leibniz Association

Suggested Citation: van Deuverden, Kristina (2003) : Braucht Deutschland eine Vermögenssteuer? - ein Kommentar, *Wirtschaft im Wandel*, ISSN 2194-2129, Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH), Halle (Saale), Vol. 9, Iss. 9-10, pp. 254

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/143258>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Braucht Deutschland eine Vermögensteuer? – ein Kommentar

Steuern werden vor allem aus fiskalischen Gründen erhoben. Mit der zunehmenden Anspannung der öffentlichen Finanzen wird auf der Suche nach neuen Einnahmequellen vielfach der Ruf nach der Wiedereinführung der Vermögensteuer laut. Eine solche Steuer bestand bis zum 31.12.1996 und ist vorrangig aus juristischen Gründen abgeschafft worden.^a Sie war eine reine Ländersteuer und erbrachte im letzten Jahr ihrer vollen Gültigkeit 4,6 Mrd. Euro.^b Um die Länder für die Einnahmeausfälle zu entschädigen, wurden im Gegenzug die Erbschaftsteuer (um 1,1 Mrd. Euro) und die Grunderwerbsteuer (um 2,7 Mrd. Euro) erhöht. Die Abschaffung der Vermögensteuer führte damit per saldo zu Mindereinnahmen in Höhe von 0,9 Mrd. Euro.

Neben juristischen Bedenken, stehen der Wiedereinführung der Vermögensteuer vor allem ökonomische Gründe entgegen:

Eine steuersystematische Rechtfertigung kann nur schwer abgeleitet werden. Im deutschen Steuerrecht soll der Beitrag des Einzelnen zur Finanzierung des Staates sich vorrangig nach seiner persönlichen Leistungsfähigkeit richten. Hierzu wird eine „synthetische“ Einkommensteuer erhoben, die die Einkünfte verschiedener Quellen zu einer einheitlichen Bemessungsgrundlage zusammenfasst und dann dem persönlichen Grenzsteuersatz des Steuerschuldners unterwirft. Zu diesen Einkünften zählen auch Vermögenserträge. Wird Vermögen aus versteuertem Einkommen gebildet, so rechtfertigt sich eine gesonderte Steuer in diesem System nur dann, wenn mit dem Vermögensbesitz eine besondere – nicht durch die Einkommensbesteuerung zu erfassende – Leistungsfähigkeit begründet wird.

Eine laufend erhobene Vermögensteuer kann zudem schnell zu einer Substanzbesteuerung führen. Da nicht jeder Vermögenswert mit regelmäßig zufließenden Erträgen verbunden ist, behilft man sich zumeist damit, die Vermögensteuer als Soll-Ertragsteuer auszugestalten, d. h. man unterstellt eine fiktive Rendite. Folge dieses Vorgehens ist, dass zum einen Vermögen mit niedrigeren tatsächlichen Erträgen stärker belastet werden als Vermögen mit höheren Erträgen. Zum anderen wird eine solche Steuer unabhängig davon erhoben, ob in der jeweiligen Periode tatsächlich Einkünfte vorlagen – also auch im Verlustfall. Hinzu kommt, dass bei jeder Form von Vermögensbesteuerung die steuerliche Belastung der Vermögenserträge – selbst bei einem niedrigen Vermögensteuersatz und einem hohen Freibetrag – sich schnell auf über 50% kumulieren kann, denn die Vermögensteuer wird neben den anderen Einkommensteuern erhoben.

Gegen eine Vermögensteuer spricht ferner, dass den Einnahmen relativ hohe administrative Kosten gegenüberstehen. Ist die Bewertung von Geldvermögen noch einfach, existiert für andere Vermögenswerte noch ein Markt- oder Verkehrswert, so ist die Bewertung von Immobilien und Grundstücken aufwändig und muss bei einer laufenden Vermögensbesteuerung in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

Führt die Bewertungsproblematik dazu, dass in Zweifelsfällen eher ein zu niedriger Wert angesetzt wird, dürfte Geld- und Kapitalvermögen tendenziell stärker als Grund- und Immobilienvermögen belastet werden. Divergierende effektive Steuerbelastungen je nach Vermögensanlage sind die Folge – und es sind die mobilen Vermögensbestandteile, die einer höheren Belastung ausgesetzt sein werden. Die Einführung einer Vermögensteuer induziert damit einen Kapitalabfluss, der wiederum zu geringeren Investitionen führt – und damit auch zu weniger Arbeitsplätzen.

Vermögen wird auch heute bereits steuerlich belastet und trägt so zur Finanzierung staatlicher Leistungen bei. Laufende Erträge aus Vermögen unterliegen der Einkommensteuer. Wertsteigerungen werden bei der Veräußerung von Vermögen teilweise ebenfalls in der Einkommensteuer belastet. Findet eine Vermögensübergang wegen Todes oder Schenkens statt, greift die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Dabei sind sowohl die Bemessungsgrundlage der bestehenden Steuern als auch die Tarife die Stellschrauben, die eine Steuerbelastung gemäß der persönlichen Leistungsfähigkeit erzeugen können. Gegenüber einer Vermögensteuer verzerren sie unternehmerische Entscheidungen deutlich weniger und sind vor allem mit weitaus geringeren Erhebungskosten verbunden. Zusammenfassend spricht wenig für die Wiedereinführung der Vermögensteuer; Verteilungsfragen können und sollten auf andere Weise gelöst werden.

Kristina.vanDeuverden@iwh-halle.de

^a Die Abschaffung der Vermögensteuer beruhte auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in dem festgestellt wurde, dass das Vermögensteuergesetz mit dem Grundgesetz „unvereinbar“ sei. BVerfG, Beschluss v. 22.6.1995, 2 BvL 37/91, BStBl 1995 II S. 655.

^b Vermögensteuereinnahmen fallen bis zum heutigen Zeitpunkt an, da immer noch nicht alle Fälle abgearbeitet sind.